

6.2 Prüfungsordnung

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Internationale Fachkommunikation (IFK) an der
Universität Hildesheim, Fachbereich III**

Auf Grund des § 44 Abs. 1 NHG hat die Universität Hildesheim, Fachbereich III, die folgende Diplomprüfungsordnung erlassen:

**Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Der Diplomprüfung geht eine Diplomvorprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2

Hochschulgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Universität den Hochschulgrad 'Diplom-Fachübersetzerin' oder 'Diplom-Fachübersetzer' (abgekürzt: 'Dipl.-Fachübers.'). Hierüber stellt die Universität eine Urkunde (Anlage 2) mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 7) aus.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Prüfungsfristen, Freiversuch

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt, sowie
3. eine in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit von zweimal vier bis sechs Wochen; das Nähere regelt die Studienordnung.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Studierenden die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen können.

(4) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 172 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grundstudium 92 und auf das Hauptstudium 80 SWS entfallen. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 3 und 4 geregelt.

(5) Studierende können sich schon vor Beginn der dafür festgelegten Frist zur Prüfung melden, wenn sie alle für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachweisen. Die Studierenden melden sich zur Ablegung der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung oder bei Teilung dieser Prüfungen zum jeweils letzten Teil so rechtzeitig, daß die in § 20 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 festgelegten Termine eingehalten werden können. Erstmals nicht bestandene, den Fachprüfungen zugeordnete Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie bereits zu den in § 20 Abs. 1 und § 23 Abs. 3 festgelegten Terminen erbracht worden sind (Freiversuch). Innerhalb eines Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern ein Antrag auf erneute Ablegung der Prüfungsleistungen nach Satz 7 nicht gestellt wird. Bei der Berechnung der Studienzeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuches nach Satz 3 bleiben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen sind; § 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Dabei können auch Studienzeiten im

Ausland unberücksichtigt bleiben. Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung einmal erneut innerhalb des nächsten regulären Prüfungstermins abgelegt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereiches ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe, das im Studiengang Internationale Fachkommunikation (IFK) eingeschrieben ist. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereich gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz muß von einer Professorin oder von einem Professor ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz von einer oder einem Lehrenden. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und führt die Prüfungsakten. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen.

(3) Der Prüfungsausschuss faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Lehrperson, anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie sonstige in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(4) Für die Prüfenden gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder einem gemäß Anlage 1 Buchst. A verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dies gilt insbesondere für die in Anlage 1 Buchst. B aufgeführten Studiengänge. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7

Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist nach näherer Bestimmung des Zweiten und Dritten Teils schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der Zweite und Dritte Teil nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer

- a) ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,
- b) die in den Anlagen 3 und 4 aufgeführten Prüfungsvorleistungen nachweist,
- c) die berufspraktische Tätigkeit nach § 3 Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen hat und
- d) Studentin oder Student der Universität Hildesheim im Studiengang Internationale Fachkommunikation (IFK) ist.

(3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem Zweiten und Dritten Teil beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 2,
2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben oder einem gemäß Anlage 1 Buchst. A verwandten Studiengang nicht bestanden ist,

3. eine Erklärung darüber, welche Fächer als erste und zweite Fremdsprache sowie als erstes und zweites Sachfach gewählt werden,
4. eine Erklärung darüber, ob bei den mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben oder einem gemäß Anlage 1 Buchst. A verwandten Studiengang mit im Wesentlichen denselben Prüfungsfächern bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8

Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Soweit der Zweite und Dritte Teil nicht weitere Prüfungsleistungen vorsehen, bestehen die Diplomvorprüfung aus Fachprüfungen und die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen, sie können auch aus einer Prüfungsleistung bestehen. Fachprüfungen können durch Klausuren und mündliche Prüfungen nach Maßgabe des Zweiten und Dritten Teils abgelegt werden.

(2) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Aufsichtführenden sowie die jeweils zugelassenen Hilfsmittel, die den Studierenden rechtzeitig bekanntzugeben sind. Die Bearbeitungszeit ist in den Anlagen 3 und 4 festgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die regelmäßige Dauer der Prüfung ist in den Anlagen 3 und 4 festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prü-

fung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Prüfling in der Regel unmittelbar nach Abschluss der Beratung bekanntgegeben.

(4) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabe fest. Bei geeigneten Prüfungen kann dem Prüfling Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(5) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

(6) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder die Prüfungsleistung in einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen. Auf Verlangen ist dem Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

§ 9

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, daß nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 2, § 8 Abs. 3 Satz 1) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sollen in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet sein.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 =	sehr gut =	eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3 =	gut =	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3 =	befriedigend =	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0 =	ausreichend =	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
4,7; 5,0 =	nicht ausreichend =	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Sind an einer Kolloquialprüfung mehr als zwei Prüfende beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewertet und der Durchschnitt der Noten mindestens "4,0" ist. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,51 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,51 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,51 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsleistungen Durchschnitt mit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden und nicht mehr als eine Einzelleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. Die Note für die Fachprüfung (Fachnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der rechnerische Durchschnittswert ist in den Zeugnissen und Bescheinigungen hinter der jeweiligen Note in einer Klammer zu vermerken.

§ 12

Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer insgesamt nicht bestandenen Fachprüfung können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, wenn der Notendurchschnitt der nach dieser Ordnung in dem betreffenden Studienabschnitt bis zu diesem Zeitpunkt abgelegten Prüfungsleistungen mindestens "ausreichend" ist; dabei kann im Hauptstudium die Gesamtnote der Diplomvorprüfung mit herangezogen werden. Die zweite Wiederholungsprüfung wird in der Regel von drei Prüfenden abgenommen.

(3) In der zweiten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im übrigen gilt § 8 Abs. 3 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüfenden jeweils gebildeten Note der Prüfungsleistung gilt § 11 Abs. 4 entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 10 Anwendung findet.

(4) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, daß bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(6) In demselben oder einem gemäß Anlage 1 Buchst. A verwandten Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach abzulegen, das einem Prüfungsfach im Diplomstudiengang Internationale Fachkommunikation (IFK) an der Universität Hildesheim im wesentlichen entspricht, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

(7) § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 13

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis auszustellen (Anlagen 6 und 7). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.

(2) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, daß die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14

Zusatzprüfungen

Die Studierenden können eine Erweiterungsprüfung in einer dritten Fremdsprache ablegen (§ 28).

§ 15

Einstufungsprüfung

(1) Abweichend von den §§ 7, 21 und 24 kann zur Diplomvorprüfung, zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung und zu der Diplomarbeit auch zugelassen werden, wer in einer Einstufungsprüfung nachweist, dass sie oder er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die dem jeweiligen Studienabschnitt des betreffenden Studienganges entsprechen.

(2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren

1. die Berechtigung zum Studium in dem entsprechenden Studiengang nachweist,

2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium in dem gewählten Studiengang förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und
3. den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.

(3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland (Anlage 1) eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine Diplomvorprüfung, Diplomprüfung oder eine entsprechende staatliche oder kirchliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde.

(4) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist an diese Universität zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, für welchen Studienabschnitt oder für welches Semester die Einstufung beantragt wird,
2. die Nachweise nach Absatz 2,
3. eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,
4. Erklärungen nach Absatz 3.

(5) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 2 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen, so führt die Hochschule ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber von mindestens 30 Minuten Dauer durch; der Prüfungsausschuss bestellt hierfür zwei Prüfende, eine der prüfenden Personen muss der Professorengruppe angehören. Im Übrigen finden § 8 Abs. 4 und § 9 entsprechende Anwendung. Die beiden Prüfenden stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 gegeben sind. Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgespräches das Recht, den Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 zu ändern.

(7) Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Zugelassene Personen haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen Vorschriften das

Recht, sich als Gasthörerin oder Gasthörer durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über den in dem betreffenden Studienabschnitt bestehenden Leistungsstand zu informieren. Nicht zugelassene Personen können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.

(8) Die Prüfungsleistungen und -termine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in diesem Studienabschnitt. Die Anforderungen bemessen sich nach den Anforderungen des Studienabschnittes oder Studiensemesters, für das die Einstufung beantragt wird. In geeigneten Fällen können die Prüfungen zusammen mit den Prüfungen für die Studierenden dieses Studienganges abgenommen werden.

(9) Für die Bewertung und die Wiederholung der Prüfungsleistungen für die Einstufungsprüfung gelten die §§ 11, 12, 22, 26 und 27 entsprechend.

(10) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Bescheid kann unter der Bedingung ergehen, daß bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. Der Bescheid kann auch eine Einstufung in einen anderen Studienabschnitt vorsehen, als beantragt wurde.

§ 16

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Fachprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss schriftlich zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 19

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen

kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muß die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete oder substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

(7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil Diplomvorprüfung

§ 20 Art und Umfang

(1) Die Diplomvorprüfung wird in der Regel am Ende des vierten Fachsemesters in der vorlesungsfreien Zeit und am Beginn des fünften Fachsemesters abgelegt. Die Teilprüfung Grundlagen der Technik I (Anlage 3 Buchst. B Nr. 3.1.) wird in der Regel bereits in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des zweiten Fachsemesters und des Beginns des dritten Fachsemesters, die Teilprüfung in Grundlagen der Technik II (Anlage 3 Buchst. B Nr. 3.2.) in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des dritten Fachsemesters und des Beginns des vierten Fachsemesters abgelegt. Diese beiden Teilprüfungen dürfen auch im Anschluss an die Vorlesungszeit desselben Fachsemesters abgelegt werden; die zweite Teilprüfung darf nicht später als im Anschluss an die Vorlesungszeit der ersten Teilprüfung unmittelbar folgenden Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in der Anlage 3 festgelegt.

§ 21 Zulassung

(1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erfolgt für jeweils eine Fachprüfung.

(2) Neben den Nachweisen nach § 7 Abs. 3 sind die Nachweise zu den Prüfungsleistungen zu erbringen, die in der Anlage 3 festgelegt sind.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen Fachprüfung der Diplomvorprüfung zurückgenommen werden.

§ 22

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Dabei werden die Durchschnittswerte der Fachnoten für die erste Fremdsprache, für die zweite Fremdsprache sowie für das Fach Grundlagen der Technik im Verhältnis 1:1:1 gewichtet. § 11 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

(3) Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil

Diplomprüfung

§ 23

Art und Umfang

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen,
2. der Diplomarbeit.

(2) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(3) Die Fachprüfungen werden in der Regel am Ende des achten Fachsemesters in der vorlesungsfreien Zeit und am Beginn des neunten Fachsemesters abgelegt. Die Fachprüfungen in den Sachfächern und in Angewandter Sprachwissenschaft und Sprachdatenverarbeitung (Anlage 4 Buchst. B Nrn. 3 und 4) werden in der Regel bereits in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des siebten Fachsemesters und des Beginns des achten Fachsemesters abgelegt. Die Teilprüfungen im ersten und im zweiten Sachfach dürfen im Anschluß an die Vorlesungszeit desselben Fachsemesters abgelegt werden; die zweite Teilprüfung im ersten bzw. zweiten

Sachfach darf nicht später als im Anschluss an die Vorlesungszeit des der ersten Teilprüfung im zweiten bzw. ersten Sachfach unmittelbar folgenden Fachsemesters abgelegt werden.

(4) Die Diplomarbeit wird in der Regel frühestens im ersten Semester des zweiten Studienabschnittes, spätestens jedoch in der Regel drei Monate nach Bestehen sämtlicher Fachprüfungen begonnen.

§ 24

Zulassung

(1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erfolgt für jeweils eine Fachprüfung der Diplomprüfung.

(2) Die Zulassung setzt neben den Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 die bestandene Diplomvorprüfung voraus.

(3) Neben den Nachweisen nach § 7 Abs. 3 sind die Nachweise zu den Prüfungsleistungen gemäß Anlage 4 beizufügen.

(4) Der Zulassungsantrag kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen Fachprüfung zurückgenommen werden.

(5) Neben den Nachweisen nach § 7 Abs. 3 ist spätestens bei Meldung zur letzten Fachprüfung der Nachweis über die berufspraktische Tätigkeit beizufügen.

(6) Die Zulassung setzt in der Regel die Einschreibung im Studiengang Internationale Fachkommunikation (IFK) an der Universität Hildesheim seit mindestens zwei Semestern voraus. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Zur Diplomprüfung kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden kann.

§ 25

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der

Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Die Diplomarbeit muss in jedem Fall einen sprachlichen Bezug haben.

(2) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Im Einvernehmen mit dem Studierenden kann die Betreuung auf die Zweitprüfende oder den Zweitprüfenden übertragen werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Erstprüfende müssen entweder Mitglieder der Professorengruppe der Universität Hildesheim sein, die ein Fach dieses Studiengangs vertreten, oder andere Prüfende nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3; im letzteren Fall muß die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor sein.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt fünf Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit verkürzen, wenn bei der Diplomarbeit auf Studienarbeiten aufgebaut werden kann.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Diplomarbeit soll in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe von den beiden Prüfenden getrennt gemäß § 11 Abs. 2 bewertet sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Arbeit zunächst zur Einigung auf eine gemeinsame Note an die Prüfenden zurück. Kommt diese Einigung nicht zu-

stande, entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. Er kann dazu weitere Gutachten einholen. Bei seiner Entscheidung darf der Prüfungsausschuss den Rahmen, der durch die Noten der Erst- und Zweitprüfenden gegeben ist, nicht verlassen.

§ 26

Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 25 Abs. 5 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 27

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit nach § 23 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der rechnerischen Durchschnittswerte der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Dabei werden die Noten für die Diplomarbeit und die Durchschnittswerte der Fachnoten für die erste Fremdsprache, für die zweite Fremdsprache, für die Sachfächer sowie für das Fach Angewandte Sprachwissenschaft und Sprachdatenverarbeitung im Verhältnis 3:4:3:3:2 gewichtet. § 11 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

(3) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(4) Das Ergebnis der Diplomprüfung wird durch Beschluss des Prüfungsausschusses förmlich festgestellt.

§ 28

Erweiterungsprüfung in einer dritten Fremdsprache

(1) Durch die Erweiterungsprüfung in einer dritten Fremdsprache soll festgestellt werden, ob der Prüfling die in § 1 Abs. 1 beschriebenen Fachkenntnisse und Fähigkeiten in vergleichbarer Weise auch in einer dritten Fremdsprache besitzt.

(2) Die Erweiterungsprüfung in einer dritten Fremdsprache besteht aus einer Fachprüfung gemäß Anlage 5.

(3) Die Zulassung zur Erweiterungsprüfung setzt voraus, daß die Bewerberin oder der Bewerber nach der Diplomprüfung oder einer gleichwertigen Prüfung mindestens ein Semester an der Universität Hildesheim im Studiengang Internationale Fachkommunikation (IFK) studiert hat und den Nachweis der Prüfungsvorleistungen in der betreffenden Fremdsprache gemäß Anlage 5 erbringt.

(4) Die Erweiterungsprüfung wird in der Regel nach bestandener Diplomprüfung abgelegt. Eine Zulassung zur Erweiterungsprüfung wird auf Antrag der oder des Studierenden unter Vorbehalt auch dann erteilt, wenn die Diplomprüfung noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Das Zeugnis über eine bestandene Erweiterungsprüfung (Anlage 8) wird jedoch nur dann erteilt, wenn die Diplomprüfung vollständig bestanden ist; andernfalls wird auf Antrag eine Bescheinigung entsprechend § 13 Abs. 3 Satz 1 ausgestellt.

Vierter Teil Schlussvorschriften

§ 29

Übergangsvorschriften

(1) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt außer Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 10.02.1999 begonnen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung noch nicht abgeschlossen haben, gelten die Änderungen in der Weise, dass bereits erbrachte Prüfungsvorleistungen anerkannt werden.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft.

Anlage 1
(zu §§ 6, 7, 12, 15)

Vergleichbare Studiengänge

A. Verwandte Studiengänge (Universitäten)

- a) Übersetzen (Diplom), Übersetzungswissenschaft (MA) Humboldt-Universität zu Berlin, Philosophische Fakultät II (07)
- b) Literaturübersetzen (Diplom), Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Philosophische Fakultät
- c) Fachübersetzen (MA), Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Philosophische Fakultät, Fachbereich Musik-, Sport- und Angewandte Sprachwissenschaften
- d) Übersetzen (Diplom), Ruprecht-Karl-Universität Heidelberg, Neophilologische Fakultät
- e) Übersetzen (Diplom), Universität Leipzig, Philologische Fakultät
- f) Übersetzen (Diplom), Johannes-Gutenberg-Universität Mainz - Abteilung Germersheim, Fachbereich 23 - Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft
- g) Übersetzen (Diplom), Universität des Saarlandes - Abteilung Saarbrücken, Philosophische Fakultät, Fachbereich 8 - Neuere Sprach- und Literaturwissenschaften

B. Studiengänge an Fachhochschulen

- a) Technikübersetzen (Diplom FH), Fachhochschule Flensburg, Fachbereich Wirtschaft
- b) Übersetzen (Diplom FH), Fachhochschule Köln - Abteilung Köln, Fachbereich 14-Sprachen
- c) Fachübersetzen (Diplom FH), Fachhochschule Magdeburg, Fachbereich Fachkommunikation

Anlage 2
(zu § 2)

Universität Hildesheim
Fachbereich III
Diplomurkunde

Die Universität Hildesheim verleiht mit dieser Urkunde durch den Fachbereich III

Frau/Herrn*)

geb. am in

den Hochschulgrad

Diplom-Fachübersetzerin/Diplom-Fachübersetzer*)
(abgekürzt: Dipl.-Fachübers.),

nachdem sie/er*) die Diplomprüfung im Studiengang Internationale Fachkommunikation (IFK)

ambestanden hat.

(Siegel der Universität)....., den.....

(Ort)

(Datum)

.....
Dekanin/Dekan*)

.....
Vorsitzende/Vorsitzender*)
des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 3
(zu §§ 3, 7, 8, 20, 21)

Diplomvorprüfung

A. Prüfungsvorleistungen

Neben den Nachweisen nach § 7 Abs. 3 sind zu den einzelnen Fachprüfungen bei der Meldung folgende Prüfungsvorleistungen nachzuweisen:

1. Fachprüfung in der ersten Fremdsprache

Jeweils ein Leistungsnachweis für:

- a) Grundsprachliche Kompetenz*
- b) Sprachkompetenz erste Fremdsprache
- c) Landeskundliche Grundlagen erste Fremdsprache
- d) Einführung in das Übersetzen*
- e) Sprachwissenschaftliches Proseminar*

2. Fachprüfung in der zweiten Fremdsprache

Jeweils ein Leistungsnachweis für:

- a) Grundsprachliche Kompetenz*
- b) Sprachkompetenz zweite Fremdsprache
- c) Landeskundliche Grundlagen zweite Fremdsprache
- d) Einführung in das Übersetzen*
- e) Sprachwissenschaftliches Proseminar*

B. Prüfungsleistungen

Die Diplomvorprüfung besteht aus den Fachprüfungen in folgenden Prüfungsfächern:

1. Erste Fremdsprache (Studienanteil = 31 SWS)

- a) Klausur (120 Minuten): Übersetzen eines gemeinsprachlichen Textes aus der ersten Fremdsprache in die Grundsprache mit einer textbezogenen Zusatzaufgabe.

* Die Prüfungsvorleistungen Grundsprachliche Kompetenz, Sprachwissenschaftliches Proseminar und Einführung in das Übersetzen müssen nur bei der ersten Meldung zur Fachprüfung in einer Fremdsprache nachgewiesen werden.

- b) Klausur (120 Minuten): Übersetzen eines gemeinsprachlichen Textes aus der Grundsprache in die erste Fremdsprache.
- c) mündliche Prüfung (30 Minuten): Gespräch in der ersten Fremdsprache auf der Grundlage eines technischen Textes.

2. Zweite Fremdsprache (Studienanteil = 31 SWS)

- a) Klausur (120 Minuten): Übersetzen eines gemeinsprachlichen Textes aus der zweiten Fremdsprache in die Grundsprache mit einer textbezogenen Zusatzaufgabe.
- b) Klausur (120 Minuten): Übersetzen eines gemeinsprachlichen Textes aus der Grundsprache in die zweite Fremdsprache.

3. Grundlagen der Technik

3.1. Grundlagen der Technik I (Studienanteil = 11 SWS)

- a) Klausur (120 Minuten): Grundsprachliche Beantwortung von Fragen auf den Gebieten:
 - Technische Werkstoffe
 - Technische Mechanik
 - Einführung in die Elektrotechnik
 - Elektronische Datenverarbeitung

3.2. Grundlagen der Technik II (Studienanteil = 12 SWS):

- a) Klausur (120 Minuten): Grundsprachliche Beantwortung von Fragen auf den Gebieten:
 - Technische Wärmelehre
 - Technische Darstellungen
 - Maschinenelemente
 - Prüf- und Messtechnik

Bemerkung:

Die Differenz zwischen der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden in Anlage 3 (85) und der Angabe zur Zahl der Semesterwochenstunden im Grundstudium in § 3 Abs. 4 Satz 2 (92) ergibt sich daraus, dass 7 Semesterwochenstunden im Bereich Angewandte Sprachwissenschaft und Sprachdatenverarbeitung zwar im Grundstudium zu belegen sind, aber keine Komponente der Prüfungsleistungen in der Diplomvorprüfung bilden. Der entsprechende Stoff wird

in der Fachprüfung im Bereich Angewandte Sprachwissenschaft und Sprachdatenverarbeitung in der Diplomprüfung berücksichtigt (Anlage 4).

Anlage 4
(zu §§ 3, 7, 8, 23, 24)

Diplomprüfung

Bei der Anmeldung zur ersten Fachprüfung in einer Fremdsprache wählt die oder der Studierende eine der vier Varianten I, II, III oder IV zugleich für die Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in der ersten und zweiten Fremdsprache (Buchst. A Nr. 1 und Nr. 2 sowie Buchst. B Nr. 1 und Nr. 2). Diese Wahl ist verbindlich für alle weiteren Meldungen zu den Fachprüfungen.

A. Prüfungsvorleistungen

Neben den Nachweisen nach § 7 Abs. 3 sind bei der Meldung folgende Prüfungsvorleistungen nachzuweisen:

Variante I

1. Fachprüfung in der ersten Fremdsprache

Jeweils ein Leistungsnachweis für:

- a) Gesprächsdolmetschen erste Fremdsprache, wenn nicht die Prüfungsvorleistung gemäß Nr. 2 Buchst. a) nachgewiesen wird
- b) Landeskunde erste Fremdsprache
- c) Gemeinsprachliches Übersetzen aus der ersten Fremdsprache in die Grundsprache

2. Fachprüfung in der zweiten Fremdsprache

Jeweils ein Leistungsnachweis für:

- a) Gesprächsdolmetschen zweite Fremdsprache, wenn nicht die Prüfungsvorleistung gemäß Nr. 1 Buchst. a) nachgewiesen wird
- b) Fachsprachliches Übersetzen im Bereich des ersten Sachfaches aus der zweiten Fremdsprache in die Grundsprache

Variante II

1. Fachprüfung in der ersten Fremdsprache

Jeweils ein Leistungsnachweis für:

- a) Gesprächsdolmetschen erste Fremdsprache, wenn nicht die Prüfungsvorleistung gemäß Nr. 2 Buchst. a) nachgewiesen wird
- b) Landeskunde erste Fremdsprache
- c) Gemeinsprachliches Übersetzen aus der ersten Fremdsprache in die Grundsprache

2. Fachprüfung in der zweiten Fremdsprache

Jeweils ein Leistungsnachweis für:

- a) Gesprächsdolmetschen zweite Fremdsprache, wenn nicht die Prüfungsvorleistung gemäß Nr. 1 Buchst. a) nachgewiesen wird
- b) Fachsprachliches Übersetzen im Bereich des zweiten Sachfaches aus der zweiten Fremdsprache in die Grundsprache

Variante III

1. Fachprüfung in der ersten Fremdsprache

Jeweils ein Leistungsnachweis für:

- a) Gesprächsdolmetschen erste Fremdsprache, wenn nicht die Prüfungsvorleistung gemäß Nr. 2 Buchst. a) nachgewiesen wird
- b) Landeskunde erste Fremdsprache
- c) Fachsprachliches Übersetzen im Bereich des ersten Sachfaches aus der ersten Fremdsprache in die Grundsprache

2. Fachprüfung in der zweiten Fremdsprache

Jeweils ein Leistungsnachweis für:

- a) Gesprächsdolmetschen zweite Fremdsprache, wenn nicht die Prüfungsvorleistung gemäß Nr. 1 Buchst. a) nachgewiesen wird
- b) Gemeinsprachliches Übersetzen aus der zweiten Fremdsprache in die Grundsprache

Variante IV

1. Fachprüfung in der ersten Fremdsprache

Jeweils ein Leistungsnachweis für:

- a) Gesprächsdolmetschen erste Fremdsprache, wenn nicht die Prüfungsvorleistung gemäß Nr. 2 Buchst. a) nachgewiesen wird
- b) Landeskunde erste Fremdsprache
- c) Fachsprachliches Übersetzen im Bereich des zweiten Sachfaches aus der ersten Fremdsprache in die Grundsprache

2. Fachprüfung in der zweiten Fremdsprache

Jeweils ein Leistungsnachweis für:

- a) Gesprächsdolmetschen zweite Fremdsprache, wenn nicht die Prüfungsvorleistung gemäß Nr. 1 Buchst. a) nachgewiesen wird
- b) Gemeinsprachliches Übersetzen aus der zweiten Fremdsprache in die Grundsprache

3. Fachprüfung in den Sachfächern

Ein Leistungsnachweis für:

- a) Kolloquium über technische Themen

4. Fachprüfung in der Angewandten Sprachwissenschaft und Sprachdatenverarbeitung

Ein Leistungsnachweis für:

- a) Sprachwissenschaftliches Hauptseminar

5. Spätestens bei der Meldung zur letzten Fachprüfung muss der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar zu einem der folgenden **Ergänzungsfächer** erbracht werden:

- Technische Dokumentation
- Computerlinguistik
- Fach- und Verhandlungsdolmetschen

B. Prüfungsleistungen

Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den Fachprüfungen in folgenden Prüfungsfächern:

Variante I

1. Erste Fremdsprache (Studienanteil = 23 SWS)

- a) Klausur (120 Minuten): Übersetzen eines technischen Fachtextes im Bereich des zweiten Sachfaches aus der ersten Fremdsprache in die Grundsprache
- b) Klausur (120 Minuten): Übersetzen eines technischen Fachtextes im Bereich des ersten Sachfaches aus der Grundsprache in die erste Fremdsprache
- c) Mündliche Prüfung (40 Minuten): Übersetzen eines technischen Fachtextes aus der ersten Fremdsprache in die Grundsprache mit einer Diskussion in der Grundsprache mit Bezug auf den vorgelegten Text

2. Zweite Fremdsprache (Studienanteil = 20 SWS)

- a) Klausur (120 Minuten): Übersetzen eines stilistisch schwierigen gemeinsprachlichen Textes aus der zweiten Fremdsprache in die Grundsprache
- b) Klausur (120 Minuten): Übersetzen eines technischen Fachtextes im Bereich des zweiten Sachfaches aus der Grundsprache in die zweite Fremdsprache

Variante II

1. Erste Fremdsprache (Studienanteil = 23 SWS)

- a) Klausur (120 Minuten): Übersetzen eines technischen Fachtextes im Bereich des ersten Sachfaches aus der ersten Fremdsprache in die Grundsprache
- b) Klausur (120 Minuten): Übersetzen eines technischen Fachtextes im Bereich des zweiten Sachfaches aus der Grundsprache in die erste Fremdsprache
- c) Mündliche Prüfung (40 Minuten): Übersetzen eines technischen Fachtextes aus der ersten Fremdsprache in die Grundsprache mit einer Diskussion in der Grundsprache mit Bezug auf den vorgelegten Text

2. Zweite Fremdsprache (Studienanteil = 20 SWS)

- a) Klausur (120 Minuten): Übersetzen eines stilistisch schwierigen gemeinsprachlichen Textes aus der zweiten Fremdsprache in die Grundsprache
- b) Klausur (120 Minuten): Übersetzen eines technischen Fachtextes im Bereich des ersten Sachfaches aus der Grundsprache in die zweite Fremdsprache

Variante III

1. Erste Fremdsprache (Studienanteil = 23 SWS)

- a) Klausur (120 Minuten): Übersetzen eines stilistisch schwierigen gemeinsprachlichen Textes aus der ersten Fremdsprache in die Grundsprache
- b) Klausur (120 Minuten): Übersetzen eines technischen Fachtextes im Bereich des zweiten Sachfaches aus der Grundsprache in die erste Fremdsprache

2. Zweite Fremdsprache (Studienanteil = 20 SWS)

- a) Klausur (120 Minuten): Übersetzen eines technischen Fachtextes im Bereich des zweiten Sachfaches aus der zweiten Fremdsprache in die Grundsprache
- b) Klausur (120 Minuten): Übersetzen eines technischen Fachtextes im Bereich des ersten Sachfaches aus der Grundsprache in die zweite Fremdsprache
- c) Mündliche Prüfung (40 Minuten): Übersetzen eines technischen Fachtextes aus der zweiten Fremdsprache in die Grundsprache mit einer Diskussion in der Grundsprache mit Bezug auf den vorgelegten Text

Variante IV

1. Erste Fremdsprache (Studienanteil = 23 SWS)

- a) Klausur (120 Minuten): Übersetzen eines stilistisch schwierigen gemeinsprachlichen Textes aus der ersten Fremdsprache in die Grundsprache
- b) Klausur (120 Minuten): Übersetzen eines technischen Fachtextes im Bereich des ersten Sachfaches aus der Grundsprache in die erste Fremdsprache

2. Zweite Fremdsprache (Studienanteil = 20 SWS)

- a) Klausur (120 Minuten): Übersetzen eines technischen Fachtextes im Bereich des ersten Sachfaches aus der zweiten Fremdsprache in die Grundsprache
- b) Klausur (120 Minuten): Übersetzen eines technischen Fachtextes im Bereich des zweiten Sachfaches aus der Grundsprache in die zweite Fremdsprache
- c) Mündliche Prüfung (40 Minuten): Übersetzen eines technischen Fachtextes aus der zweiten Fremdsprache in die Grundsprache mit einer Diskussion in der Grundsprache mit Bezug auf den vorgelegten Text

3. Sachfächer

Die Studierenden wählen aus den nachfolgenden Sachfächern ein erstes und ein zweites Sachfach:

- a) Maschinenbau
- b) Elektrotechnik

3.1. Erstes Sachfach (Studienanteil = 11 SWS)

- a) Klausur (240 Minuten): Schwerpunktmäßige grundsprachliche Bearbeitung von Fragestellungen aus dem Gebiet des ersten Sachfachs
- b) Mündliche Prüfung (in der Regel 45 Minuten): Bearbeitung von Fragestellungen aus dem Bereich des ersten Sachfaches, teilweise in der Grundsprache (in der Regel 30 Minuten), teilweise in der ersten Fremdsprache (in der Regel 15 Minuten)

3.2. Zweites Sachfach (Studienanteil = 11 SWS)

Klausur (240 Minuten): Schwerpunktmäßige grundsprachliche Bearbeitung von Fragestellungen aus dem Gebiet des zweiten Sachfachs

4. Angewandte Sprachwissenschaft und Sprachdatenverarbeitung (Studienanteil = 14 SWS)

- a) Klausur (120 Minuten): Schwerpunktmäßige grundsprachliche Bearbeitung von Fragestellungen aus den Gebieten:
 - Grundlagen der Sprach- und Übersetzungswissenschaft oder

- Mündliche und schriftliche Fachkommunikation oder
 - Terminologie und Lexikographie oder
 - Maschinelle und maschinengestützte Übersetzung
- b) Mündliche Prüfung (30 Minuten): Bearbeitung von Fragestellungen in der Grundsprache zu folgenden Themenbereichen:
- Grundlagen der Sprach- und Übersetzungswissenschaft,
 - Mündliche und schriftliche Fachkommunikation,
 - Terminologie und Lexikographie,
 - Maschinelle und maschinengestützte Übersetzung

Bemerkung:

Die Differenz zwischen der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden in Anlage 4 (79) und der Angabe der Zahl der Semesterwochenstunden im Hauptstudium in § 3 Abs. 4 Satz 2 (80) ergibt sich folgendermaßen:

- einerseits sind 7 Semesterwochenstunden im Bereich Angewandte Sprachwissenschaft und Sprachdatenverarbeitung zwar im Grundstudium zu belegen, der entsprechende Stoff wird aber erst in der Diplomprüfung in der Fachprüfung zu diesem Bereich berücksichtigt;
- andererseits sind 8 Semesterwochenstunden im Ergänzungsfach zwar im Hauptstudium zu belegen, werden aber in der Diplomprüfung nur im Sinne einer Prüfungsvorleistung relevant.

Anlage
(zu § 1)

Erweiterungsprüfung in einer dritten Fremdsprache

A. Prüfungsvorleistungen

Neben den Nachweisen nach § 28 Abs. 3 sind folgende Prüfungsvorleistungen nachzuweisen:

- a) Sprachkompetenz dritte Fremdsprache
- b) Landeskundliche Grundlagen dritte Fremdsprache
- c) Gesprächsdolmetschen dritte Fremdsprache

B. Prüfungsleistungen

Die Erweiterungsprüfung in einer dritten Fremdsprache besteht aus einer Fachprüfung mit folgenden Einzelprüfungen:

- a) Klausur (120 Minuten): Übersetzen eines stilistisch schwierigen Textes aus der Fremdsprache in die Grundsprache
- b) Klausur (120 Minuten): Übersetzen eines technischen Fachtextes im Bereich eines der beiden Sachfächer aus der Grundsprache in die Fremdsprache
- c) Mündliche Prüfung (40 Minuten): Übersetzen eines technischen Fachtextes aus der Fremdsprache in die Grundsprache mit Diskussion in der Grundsprache mit Bezug auf den vorgelegten Text

Universität Hildesheim
Fachbereich III

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Frau/Herr^{*)}.....

geb. am in

hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Internationale Fachkommunikation (IFK)

mit der Gesamtnote^{**)} bestanden.

Fachprüfungen:	Bewertung**)
Erste Fremdsprache
Zweite Fremdsprache
Grundlagen der Technik

....., den

(Ort)

(Datum)

(Siegel der Universität)

.....

**Vorsitzende/Vorsitzender*)
des Prüfungsausschusses**

^{*)} Nichtzutreffendes streichen.

^{**)} Bewertungsstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Universität Hildesheim
Fachbereich III

Zeugnis über die Diplomprüfung

Frau/Herr*

geb. am in

hat die Diplomprüfung im Studiengang Internationale Fachkommunikation (IFK)
mit der Gesamtnote**) bestanden.

Fachprüfungen	Bewertung**)
Erste Fremdsprache
Zweite Fremdsprache
Sachfächer
Angewandte Sprachwissenschaft und Sprachdatenverarbeitung
Ergänzungsfach
.....

Die Diplomarbeit über das Thema

.....

wurde mit bewertet.

....., den
(Ort) (Datum)

(Siegel der Universität)

.....

**Vorsitzende/Vorsitzender*)
des Prüfungsausschusses**

*) Nichtzutreffendes streichen

**) Bewertungsstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 8

(zu § 28)

Universität Hildesheim

Fachbereich III

Zeugnis über die Erweiterungsprüfung

Frau/Herr^{*)}.....,

geb. am in

hat im Studiengang Internationale Fachkommunikation (IFK) die Erweiterungsprüfung für
Diplom-Fachübersetzerinnen
und Diplom-Fachübersetzer in der Sprache

.....

mit der Gesamtnote**) bestanden.

....., den

(Ort)

(Datum)

(Siegel der Universität)

.....

**Vorsitzende/Vorsitzender^{*)}
des Prüfungsausschusses**

^{*)} Nichtzutreffendes streichen.

^{**)} Bewertungsstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.